

Hausarbeit
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
Sommersemester 2020

Sachverhalt (fiktiv!)

Der in Hannover lebende A ist deutscher Staatsangehöriger, sein Vater stammt aus dem karibischen Inselstaat Jamaika, seine Mutter aus Hannover. A ist großer Fußballfan und möchte sich am Abend des 17.11.2019 gemeinsam mit Freunden das Länderspiel Deutschland gegen die Niederlande im Niedersachsenstadion ansehen. Neben sportlicher Bedeutung kommt dieser Partie eine besondere Symbolkraft zu, war doch auf den Tag genau vier Jahre zuvor das geplante Fußballländerspiel in selber Kombination und am selben Ort wegen Torgefahr abgesagt worden. Nach der Tötung des Anführers einer islamistischen Terrororganisation im Oktober 2019 durch US-Sondereinheiten bleibt die Sicherheitslage auch in Deutschland angespannt. Denn Deutschland wird von der Terrororganisation als Verbündeter der USA ebenfalls als potentiell Ziel möglicher Vergeltungsanschläge genannt. Die Sicherheitsbehörden nehmen aufgrund konkreter Erkenntnisse über geplante Straftaten eine Torgefahr für Großveranstaltungen jeder Art an.

A ist als Erster seines Freundeskreises am Stadion, und es bleibt ihm nichts anderes übrig, als geduldig auf seine Freunde zu warten. Da es sehr kalt ist, ist A mit einem Schal und einer Mütze bekleidet. Die Mütze hat er tief in das Gesicht gezogen, damit sie besser warm hält. Um nicht „festzufrieren“, tippelt A von einem Fuß auf den anderen. Die Polizeibeamtin X und ihr Kollege Y, die an diesem Abend ihren Dienst zur Sicherung des Fußballspiels am Niedersachsenstadion ableisten und die eintreffenden Zuschauer im Blick haben, werden auf A aufmerksam. Sie beobachten ihn zunächst aus einiger Entfernung und entscheiden sich dann, ihn zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass von ihm keine Gefahr ausgeht. Schließlich habe man aus der Vergangenheit gelernt, stets wachsam zu sein. Ihr Entschluss beruht einerseits auf dem Erscheinungsbild des A, der aufgrund der dicken Winterkleidung kaum erkennbar ist, und auf seinen nervös anmutenden Bewegungen. Andererseits ist für X und Y auch die unter der Mütze noch erkennbare Hautfarbe des A ausschlaggebend, die in ihrer Wahrnehmung dem in Frage kommenden Täterprofil eines mutmaßlichen islamistischen Terroristen aus dem Nahen Osten ähnelt.

X und Y sprechen A an und fordern ihn auf, sich auszuweisen. Nachdem sie ihm auf Nachfrage die Gründe für die Kontrolle erläutert haben, kommt A der Aufforderung widerwillig nach. Als A seinen Geldbeutel hervorholt, in dem sich sein Ausweis befindet, fällt X ein silberner Clip an der rechten Hosentasche des A auf. X geht davon aus, dass A ein Taschenmesser bei sich führt. Daher gibt sie die Anweisung, dass A die Hände dort lassen solle, wo man sie sehen kann. Y durchsucht A. Tatsächlich hat A ein Taschenmesser in der Hosentasche, das er vergessen hat, nach dem letzten Campingausflug abzulegen. Y nimmt im Zuge der Durchsuchung das Messer in Augenschein und stellt fest, dass sich dieses mit einer Hand öffnen lässt, die Klinge aber nicht feststellbar ist.

Alarmiert durch das Messer verbringen die Beamten A mit einem Polizeifahrzeug in die Räumlichkeiten der Polizeidirektion Hannover, wo A in einer Einzelzelle untergebracht wird. Auf den unverzüglichen Antrag der Polizei hin entscheidet das zuständige Amtsgericht noch am 17.11.2019, dass

A bis zum 19.11.2019 um 20 Uhr festgehalten werden könne. Nach Ablauf dieser Zeit wird A wieder auf freien Fuß gesetzt. Das Messer wurde während des Gewahrsams ordnungsgemäß nach Ziffer 6.2 der Polizeigewahrsamsordnung verwahrt und dem A anschließend wieder ausgehändigt.

A hat erhebliche Zweifel, ob die Polizisten ihn überhaupt wegen seiner Hautfarbe kontrollieren durften. Aus Angst, erneut Opfer eines unterschweligen polizeilichen Rassismus zu werden, erhebt er am 2.12.2019 Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, um überprüfen zu lassen, ob ihn die Polizisten am Stadion kontrollieren und durchsuchen durften.

Anfang Februar 2020 erhält A außerdem einen auf das NVerwKostG i.V.m. der AllGO gestützten Kostenbescheid in Höhe von 115 €, in dem er aufgefordert wird, die Kosten für den Transport im Polizeiauto (45 €) sowie die Kosten für seine Unterbringung (70 €) zu begleichen. A ist empört. Der Gewahrsam sei eine nicht hinnehmbare Verkürzung seiner Freiheitsrechte gewesen. Nachdem im Rahmen der zweifelhaften Kontrolle durch X und Y festgestellt worden sei, dass von ihm keine Gefahr ausging, habe keinerlei Bedürfnis mehr für eine Ingewahrsamnahme bestanden. A sieht nicht ein, dass er nach dem Erlebten nun auch noch für einen – aus seiner Sicht rechtswidrigen – Polizeigewahrsam finanziell aufkommen soll. Eine befreundete Jurastudentin erklärt A außerdem, dass eine „präventive Haft“ gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoße.

A erhebt deshalb am 10.02.2020 eine weitere Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover. In ihrer Klageerwiderung bezweifelt die Polizeidirektion Hannover hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Gewahrsams die Prüfungskompetenz des Verwaltungsgerichts. A hätte sich an das Amtsgericht wenden müssen. Da er dies jedoch unterlassen habe und ohnehin das Amtsgericht den Gewahrsam angeordnet habe, könne das Verwaltungsgericht nur noch über die verbleibenden Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen des Kostenbescheids entscheiden. A führt in einem weiteren Schriftsatz aus, dass er Rechtsschutz durch das Amtsgericht nicht ersucht habe, weil ihm nicht klar gewesen sei, dass die Polizei nachträglich auch noch Geld von ihm haben möchte. Da die Frist dafür inzwischen abgelaufen sei, müsse aus rechtsstaatlichen Gründen nun eben das Verwaltungsgericht auch über die Rechtmäßigkeit des Gewahrsams befinden.

Haben die Klagen des A Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweise: Unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtslage ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsgutachterlich) einzugehen. Mit Ausnahme der EMRK ist kein Völker- und Europarecht zu prüfen. Die Ausarbeitung selbst darf einen Umfang von **25 Seiten** nicht überschreiten und muss folgenden formalen Vorgaben genügen: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, 1,5-facher Zeilenabstand; Fußnoten: Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand; Seitenränder: 1/3 Korrekturrand (7 cm) rechts, ansonsten mindestens 2 cm. Der Arbeit ist eine mit der Matrikelnummer unterschriebene Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und erlaubten Hilfsmittel benutzt wurden.

Abgabe: Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens am **16.04.2020** in der Übung oder zuvor während der Öffnungszeiten (tägl. 10–12 Uhr) im Sekretariat des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbes. Verwaltungsrecht (PD Dr. Angela Schwerdtfeger), Platz der Göttinger Sieben 5, 37073 Göttingen, MZG (Blauer Turm), Raum 2.105, abzugeben. Bei postalischer Zusendung darf der Poststempel nicht später als auf den 16.04.2020 datiert sein.